

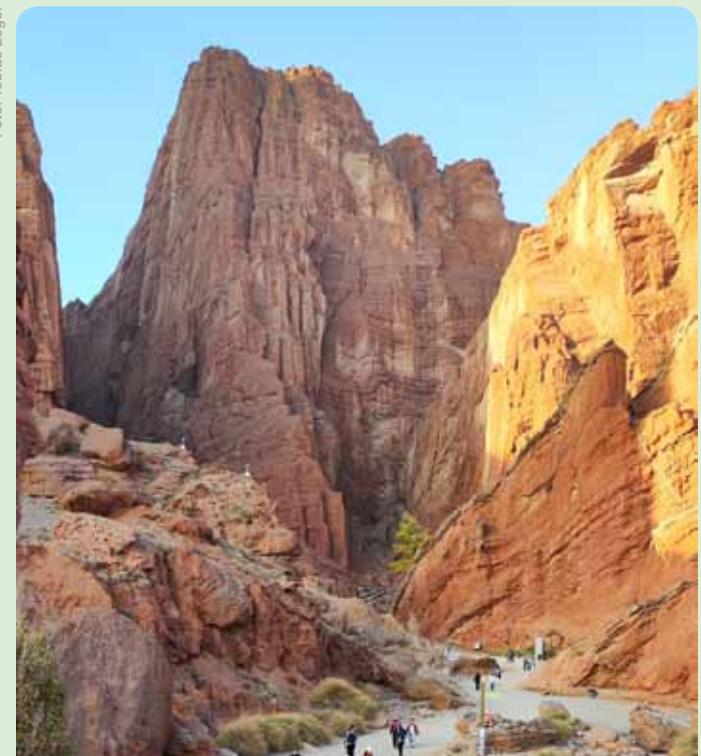
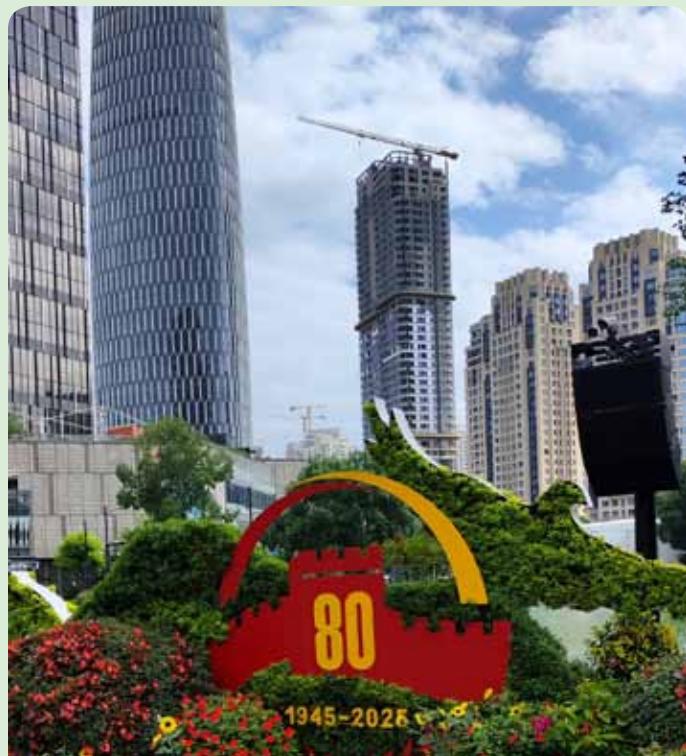
uz Reise China



2. Reise
2026

UZ-Reise in die Volksrepublik China

Zerrbilder auf dem Prüfstand: Hinter die Kulissen blicken



11 Tage oder 18 Tage

20.10. – 30.10.26 + 30.10. – 6.11.26

Teil 1: Chinas Osten
Teil 2: (optional) Tibet

Peking, Xian, Yan'an, Yinchuan, Lanzhou, Linxia, Xiahe, Xining
+ Lhasa, Xigazê

Die Volksrepublik China wird in einigen Jahren die stärkste Wirtschaftsmacht auf der Erde sein – geführt von einer Kommunistischen Partei. Auch in marxistisch orientierten Kreisen in Deutschland wird kontrovers darüber diskutiert, ob China auf einem Entwicklungsweg zum Sozialismus ist oder ob der Kapitalismus restauriert wird.

Die UZ, die Zeitung der DKP, organisiert aufgrund des großen Interesses an der Entwicklung in der VR China und an den Reisen im Oktober und November 2025 auch im Jahr 2026 weitere China-Reisen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der UZ-Reisen erwarten neben den kulturellen und touristischen Höhepunkten auch Gesprächs- und Diskussionsangebote mit unseren chinesischen Partnern sowie die Möglichkeit, auch hinter die Kulissen zu blicken. Ziel der Reise ist es, ein authentischeres Bild von der Entwicklung in China zu gewinnen. Denn seit einigen Jahren wird in Deutschland als Teil der globalen Konfrontation des Imperialismus eine Kampagne

gegen die VR China als „Systemgegner“ verschärft. In Politik und Medien wird der Blick auf China verdreht und entstellt. Diese Kampagne reicht leider bis weit in die Gewerkschaften und in Teile der Friedensbewegung und fortschrittlicher Kräfte hinein.

Dabei hat kein anderes Land in den vergangenen Jahrzehnten solche Erfolge erzielt. China ist auf der Überholspur und wichtiger als die Zahlen sind das Vertrauen der Menschen in die politische Führung, der Stolz auf das Geleistete und die Freude am Alltag. Der zunehmend bessere Lebensstandard hat für die Führung des Landes Priorität, das beweisen auch die Diskussionen um die Schwerpunkte des 15. Planjahrfünfts (2026 - 2030). Das gilt auch für Kultur- und Bildungsangebote, Gesundheitsversorgung, Klima- und Umweltschutz. Das soll diese Reise zeigen und nachvollziehbar machen. Wir möchten die Entwicklung Chinas hinterfragen, um uns eine eigene, fundierte Meinung bilden zu können.



Foto: Tobias Leger

Reiseprogramm

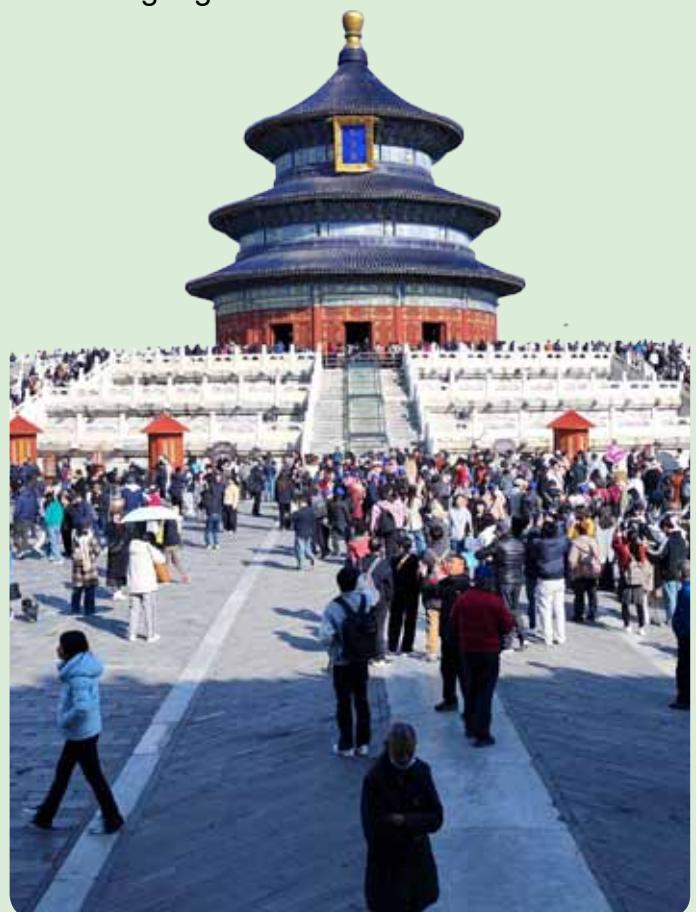
Teil 1 (Änderungen vorbehalten):

1. Tag, 20.10.26, Dienstag, Frankfurt-Peking

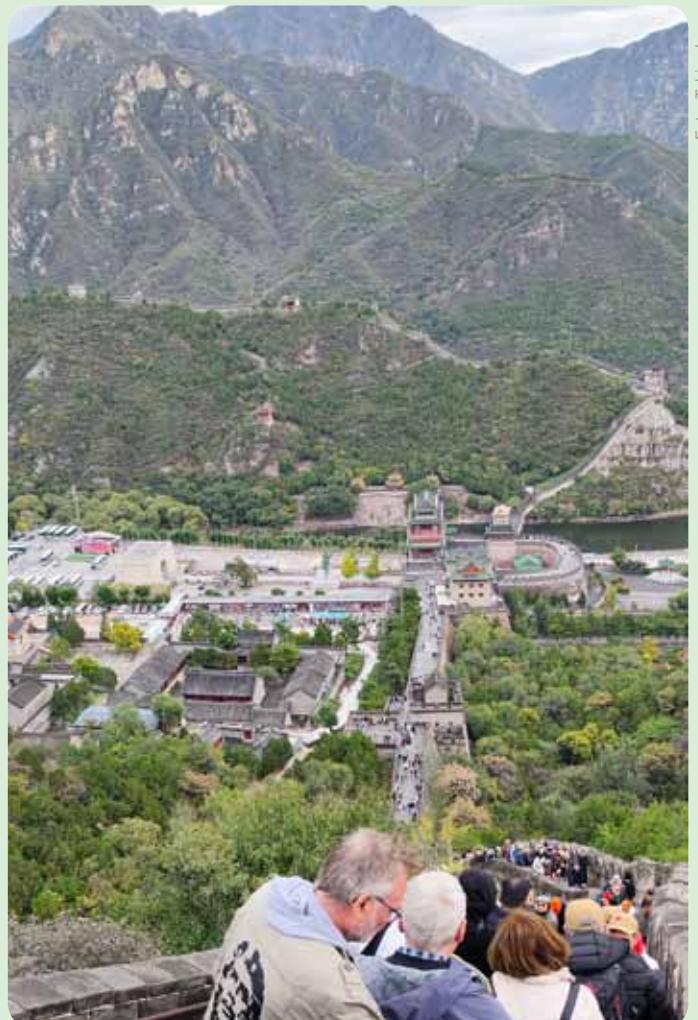
Flug von Deutschland (vorzugsweise ab Frankfurt) nach Peking.

2. Tag, 21.10.26, Mittwoch, Peking

Nach der Ankunft in Peking am frühen Morgen: Begrüßung durch die deutsch sprechende Reiseleitung und Beginn des Programms. Ausflug zur Großen Mauer. Das größte Bauwerk der Welt hat seine Ursprünge in der Zeit um 220 vor Null. Nach dem Besuch der Großen Mauer in den Bergen vor Peking besichtigen wir die Ming-Gräber, etwa 50 km vor Peking mit 24 steinernen Tier- und 12 steinernen Menschenfiguren sowie einer riesigen Grabanlage mit einem unterirdischen Palast mit drei Haupt- und zwei Nebenhallen. Anschließend fahren wir in das Stadtzentrum zur Besichtigung des Himmelstempels. Dieses Bauwerk stammt aus der Ming-Zeit und diente dem Kaiser als Ort des Dankgebetes zu Erntezeiten. Unterbringung z. B. im Hotel DONGFANG.



Beijing, Himmelstempel



Juyongguan (Juyong-Pass) der Großen Mauer

3. Tag, 22.10.26, Donnerstag, Peking – Xian

Über den Tiananmen-Platz gehen wir zur Besichtigung der „Verbotenen Stadt“, auch als Kaiserpalast bekannt. Durch das Tor des Himmlischen Friedens und das dahinterliegende Mittagstor betreten wir den Kaiserpalast. Das riesige Areal birgt so viele kostbare Bauten und Kunstwerke, dass ein ganzer Tag nicht ausreichen würde, alles zu sehen. Die wichtigsten Bauten sind die Goldwasserbrücke, das Tor der Höchsten Harmonie, die Halle der Höchsten Harmonie, die Halle der Vollkommenen Harmonie und die Halle zur Erhaltung der Harmonie.

Wir sehen den Palast der Göttlichen Reinheit, die Halle der Berührung von Himmel und Erde und – als letzte Halle der inneren Gemächer – den Palast der Irdischen Ruhe.

Im Kaiserlichen Garten erwarten den Besucher weitere wunderbar anmutende Bauten aus der Zeit des großen Kaiserreichs. Durch das Tor der Göttlichen Kühnheit erreichen wir den „Kohlenhügel“ mit herrlichem Blick auf den Kaiserpalast. Der Hochgeschwindigkeitszug bringt uns noch vor dem Abendessen nach Xian. Unterbringung z. B. im NEW WORLD.



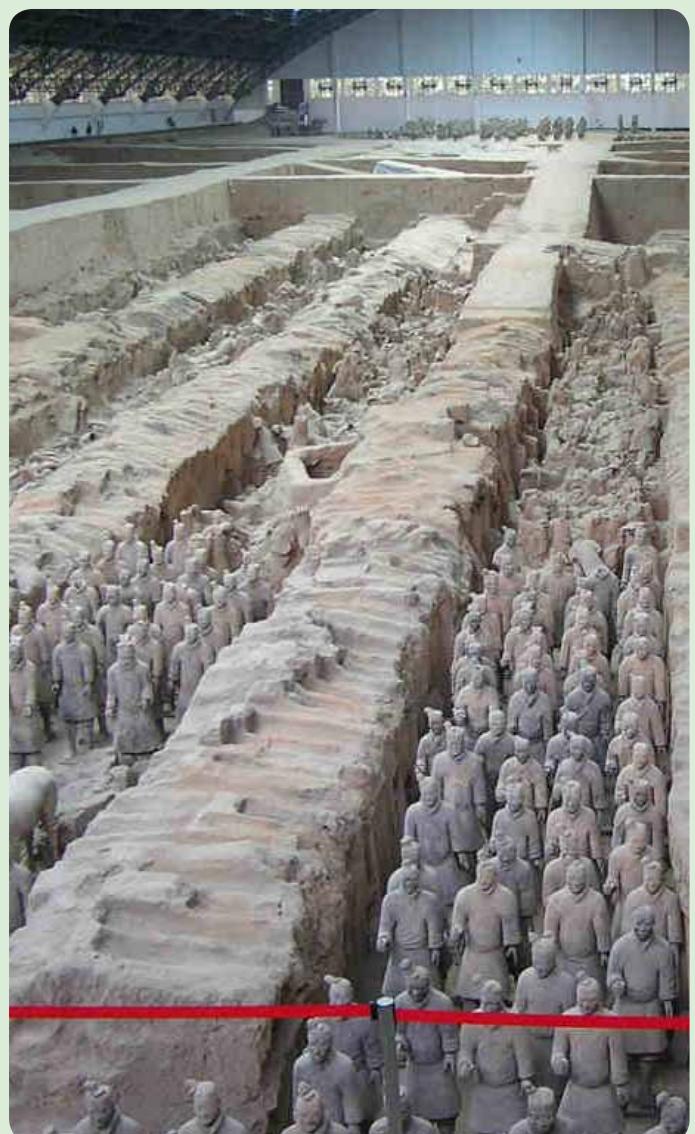
Im Hochgeschwindigkeitszug nach Xian

Foto: Baycrest / Wikimedia / CC BY-SA 2.5



Steinbogenbrücke in Yuanmingyuan

Foto: Shizhao / Wikimedia / CC BY-SA 2.5



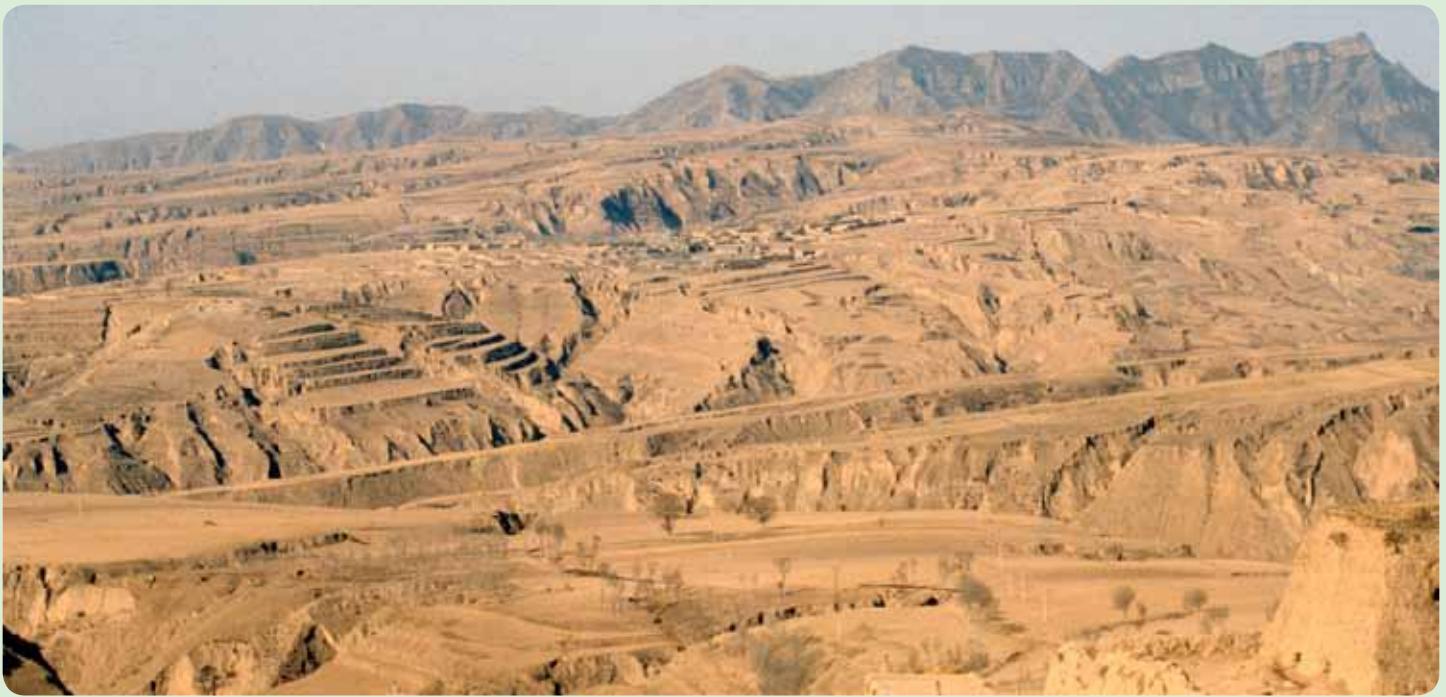
Figuren der „Terrakotta-Armee“ im unterirdischen Palast

Foto: Dafrio / Wikimedia / CC BY-SA 3.0

4. Tag, 23.10.26, Freitag, Xian

Zur Zeit des ersten Kaisers Chinas, Qin Shi Huangdi, der das chinesische Kaiserreich gründete und von 221 bis 210 v. Chr. regierte, lag die damalige Hauptstadt Xian am Ufer des Flusses Wei. Ein Weltkulturerbe wurden die lebensgroßen Figuren tausender Krieger und Pferde im Mausoleum, ein unterirdischer Palast, den 700.000 Zwangsarbeiter, Künstler und Architekten schufen. Ausstattung und Prachtentfaltung zeugen von der Größe des Herrschers, der China einte.

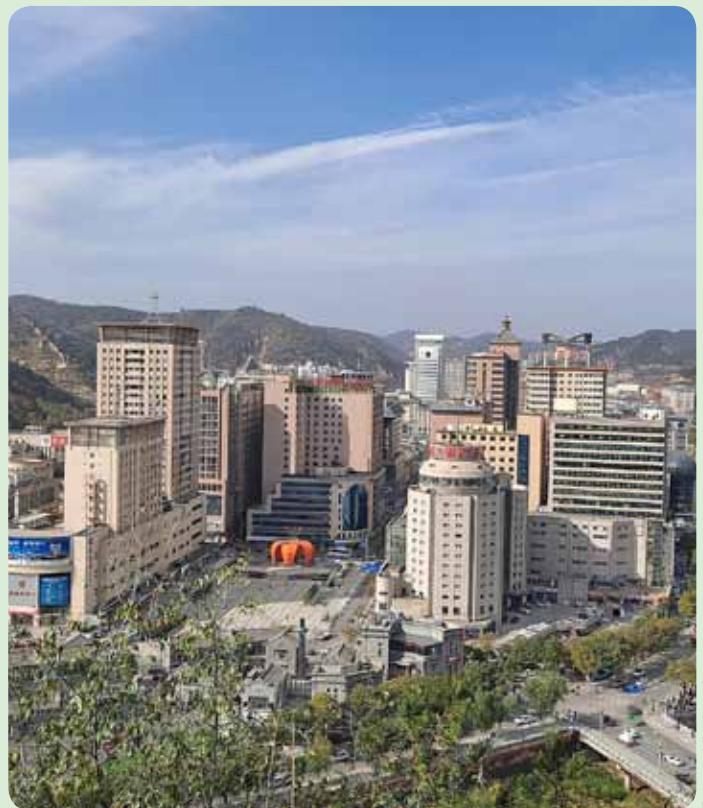
Eine weitere Sehenswürdigkeit in Xian ist ihre komplett erhaltene Stadtmauer. In Xian kam es am 12.12.36 zum sogenannten Zwischenfall von Xian, als Chiang Kai-shek vom örtlichen Kriegsherrn Zhang Xueliang inhaftiert wurde. Nur durch Vermittlung der Sowjetunion wurde er freigelassen und erklärte sich zur Zusammenarbeit mit der KP im Kampf gegen die japanische Aggression bereit. Abends Stadtbummel. Unterbringung im Hotel NEW WORLD.



Lösslandschaft

5. Tag, 24.10.26, Samstag, Xian – Yan'an

Morgens Fahrt mit dem Bus nach Yan'an durch eine zerklüftete Lösslandschaft von atemberau-bender Schönheit. Auf halber Strecke liegt Hu-angling, der Ort mit dem Mausoleum des Gelben Kaisers Huang. Wir besuchen die Gedenkstätte für Di, der als Gründer des chinesischen Volkes HAN gilt - ein Rückblick auf immerhin 5000 Jahre Geschichte. Sensationell sind die gänzlich neuen und gigantischen Anlagen, mit denen hier ein Wallfahrtsort geschaffen wurde, in dem sich sogar ein Zitat Chiang Kai-sheks findet. Später erreichen wir Yan'an. Diese Stadt, gelegen inmitten einer zerklüfteten, kargen Landschaft, diente während des Zweiten Weltkrieges als Hauptquartier der Truppen Mao Zedongs. Am Ende des Langen Marsches errichteten sie hier eine Basis, auch Sondergebiet genannt, und konsolidierten ihre zerschlagenen Kräfte so weit, dass sie nach der Kapitulation Japans den Sieg im Bürgerkrieg gegen die Guomindang davontrugen. Die chinesischen Revolutionsführer und späteren Sieger der Geschichte lebten hier in Erdhöhlen, die als Wohn- und Arbeitsstätten dienten. Unterbringung im 3-Sterne-Hotel YAN'AN.



Yan'an in der Provinz Sichuan

6. Tag, 25.10.25, Sonntag, Yan'an – Yinchuan

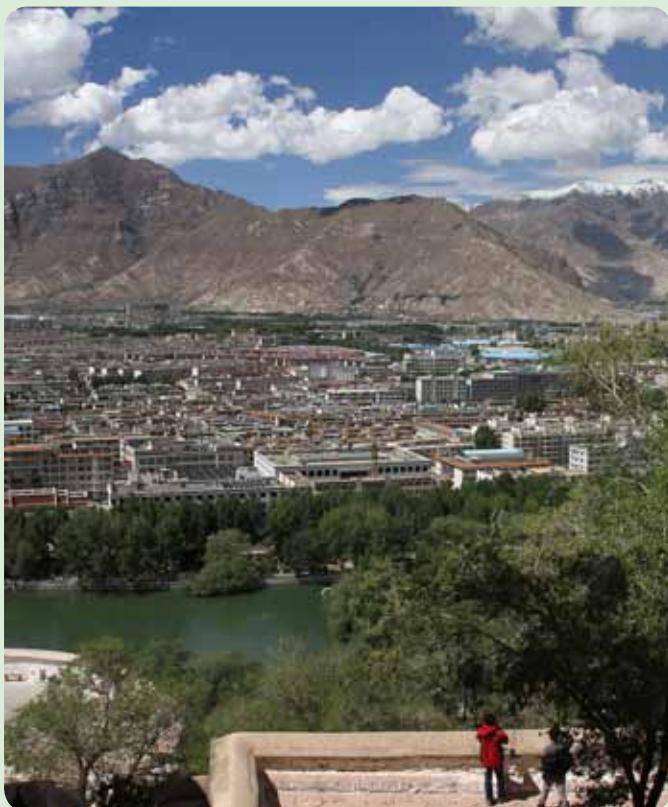
Heute liegt eine längere Busfahrt vor uns. Das Gelände ist beeindruckend, wir durchfahren die Innere Mongolei mit ihrer großen Gobi-Wüste und erreichen durch Gebirgsketten die Hauptstadt des autonomen Gebiets Ningxia, Heimat der größten islamischen Nationalität in China. Das sind nicht etwa die mehr als 12 Millionen Uiguren, sondern die Hui.



Der große gelbe Fluss

7. Tag, 26.10.25, Montag, Yinchuan – Lanzhou

Mit dem Zug geht es auf den Weg in die Hauptstadt der Provinz Gansu. Hier werden wir während einer Stadtrundfahrt und einem Bummel dem Ufer des Gelben Flusses näherkommen. Unterbringung z. B. im Legend Hotel



Ausblick vom Potala über Lhasa

Foto: Gerd Eichmann / Wikimedia / CC BY-SA 4.0

8. Tag, 27.10.25 Dienstag, Lanzhou – Linxia

Mit dem Bus erleben wir Klein-Mekka. Im Stadtzentrum von Linxia gibt es 108 Moscheen, in der Nachbarschaft wächst dies auf 2.385 Moscheen an. Unterbringung z. B. im Hotel HEZ-HOU International.



Yu Baba Gongbei auf der Nordseite der Stadt Linxia

9. Tag, 28.10.26, Mittwoch, Linxia – Xiahe

Auf Klein-Mekka folgt heute Klein-Lhasa. Kein Wunder, leben und studieren hier doch mehrere tausend Mönche der Gelbmützensekte (Dalai Lama), dieses Kloster stellt somit eine der Top-Adressen lamaistischer Klöster dar. Übernachtung auf ca 2.800 m Höhe, z. B. im Hotel LABULENG, wobei die Baumgrenze anders als in den Alpen noch weit darüber hinausragt und Sauerstoff liefert.

Foto: Luxingy / Wikimedia / CC BY-SA 4.0

Foto: Vmennov / Wikimedia / CC BY-SA 2.0



Die Taklamakan-Wüste im Gebiet Xinjiang

10. Tag, 29.10.26, Donnerstag, Xiahe – Xining

Dieser Tag gehört der Landschaft, Wir fahren nach Xining, der Hauptstadt der Provinz Qinhai, die im Süden an Tibet grenzt und in deren Norden und Westen sich die Taklamakan-Wüste in ihrer ganzen Schönheit und Grausamkeit ausbreitet. Unterbringung z. B. im Hotel MANSION. Die Reise endet hier, denn am nächsten Tag geht es wieder nach Hause.



Plateau Pearl Sightseeing Tower, Xining

11. Tag, 30.10.26, Freitag

Für die Besucher von Tibet geht es mit dem Zug aus Xining nach Lhasa, Schlafwagen Erster Klasse.

Die Heimkehrer landen am frühen Morgen wieder in Frankfurt.

Ende Teil 1

Teil 2 (Änderungen vorbehalten):

12. Tag, 31.10.26, Samstag, Lhasa

Am Morgen erreichen wir Tuotuohe. Dann geht es hinauf zum Pass Tanggu La und durch den Tunnel am Scheitelpunkt der Strecke auf 5072 m. Das Kunlun-Gebirge bleibt zurück. Die Ausblicke auf eine fantastische Landschaft mit Geröllwüsten oder auf schneedeckte Berge in den Hochplateaus sind einmalig. Schließlich erreichen wir Lhasa auf 3680 m. Begrüßung durch unsere örtliche Reiseleitung und Transfer zum Tangkha Hotel.



Kunlun Gebirge

Foto: Alliance française de Wuhan / Wikimedia / CC BY-SA 3.0



Foto: Ondřej Žváček / Wikimedia / CC BY-SA 3.0

Blick auf den Potala-Palast vom Fuße des Chagpo Ri

13. Tag, 1.11.26, Sonntag, Lhasa

Fahrt zum Potala-Palast. Hier residierten seit der Erbauung 1645 die Dalai Lamas als religiöse und weltliche Herrscher. Im Anschluss Fahrt zum Kloster Sera. Es galt neben dem Drepung- und dem Ganden-Kloster als bedeutendes Zentrum der Gelbmützenlamas. Zu Glanzzeiten lebten hier fast 5.000 Mönche, heute sind es nur noch etwa 300. Besuch des Klosters Sera, in dem die Mönche lebhaft diskutieren.

14. Tag, 2.11.26, Montag, Lhasa

Nach dem Frühstück geht es zum Jokhang-Tempel. Er ist der älteste Gebäudekomplex der Stadt. Rund um den Jokhang-Tempel verläuft der heilige Ritualweg Barkhor. Wir werden erleben, wie unzählige Gläubige auf dem 800 m langen Pilgerweg sich der Länge nach in den Staub werfend und unablässig Gebete murmelnd den Jokhang-Tempel umrunden. Zum Ausklang des Tages Bummel durch den Norbulingka (Edelsteingarten).



Yamdrok-See

15. Tag, 3.11.26, Dienstag, Lhasa – Xigazê

An der Südroute entlang fahren wir am türkis-grünen Yamdrok-See vorbei, überqueren den fast 5.000 m hohen Pass Karo und fahren weiter in das Tsangpo-Tal nach Gyantse auf 4.070 m. Dort sehen wir ein altes Fort, das sich auf dem 4020 Meter hoch gelegenen Festungsberg der Großgemeinde Gyangze befindet. Nicht weit entfernt von der Burg liegt das berühmte buddhistische Kloster Pelkor Chöde, das für seine exquisite Architektur und intakte Wandgemälde bekannt ist. Weiterfahrt nach Shigatse. Übernachtung im Shiga Yangchak Hotel.



Shigatse



Foto: Antoine Taveneaux /Wikimedia / CC BY-SA 2.0

Lhasa Altstadt

16. Tag, 4.11.26, Mittwoch: Xigazê

Dzigidze Besichtigung, Besuch des Tashilunpu-Klosters, der Residenz des Panschen Lamas. Dessen bedeutendster Bau ist die Maitreya-Kapelle, die der 9. Panschen Lama 1914 errichten ließ. In diesem 30 m hohen roten Steinhaus ist eine 26,2 m hohe Maitreya-Statue untergebracht, die vollständig vergoldet ist. Danach Besuch eines Markts. Übernachtung im Shiga Yangchak Hotel.



Heute nehmen wir den Zug, fahrt zurück nach Lhasa. Der Nachmittag gehört ganz der Freizeit in der Altstadt, bevor der Rückflug nach Hause ansteht.

18. Tag, 6.11.26, Freitag, Heimflug. Transfer zum Flughafen.



Beijing, KPCH Museum

Eingeschlossene Leistungen:

- ★ Linienflüge ab/an Deutschland. Reisepreis basiert auf den Flügen ab/an Frankfurt
- ★ 9/16 Übernachtungen in Mittelklassehotels (Landeskategorie) in Doppelzimmern mit Bad oder Du/WC – namentliche Nennung dient der Qualitätsorientierung
- ★ Halbpension (Frühstück und Mittagessen)
- ★ Transfers im Reisebus mit Klimaanlage. Mancher Weg wird im Zug 2. Klasse gefahren.
- ★ Programm wie beschrieben inkl. Eintrittsgeldern
- ★ Deutschsprechende örtliche/regionale Reiseleitung
- ★ Informationsmaterial

Nicht eingeschlossene Leistungen:

- ★ Einzelzimmerzuschlag: 490€ / 690€
- ★ Weitere Mahlzeiten
- ★ Persönliche Ausgaben
- ★ Reiseversicherungen (außer Insolvenzschutz, den der Veranstalter abgeschlossen hat)

Preise:

Reisepreis pro Person:

Teil 1: 2.789€

Teil 1 + Tibet: 4.498€

Mindestteilnehmerzahl: 20

Information und Buchung bei:

UZ-Reisen

CommPress Verlag GmbH
Hoffnungstr. 18 | 45127 Essen
reisen@unsere-zeit.de



Reiseanmeldung
KulturenLeben GmbH (UZ-Reisen)
Tel.: 0201 17788916 E-Mail: reisen@unsere-zeit.de

KulturenLeben GmbH
c/o UZ-Reisen
Hoffnungstraße 18
45127 Essen

**Hiermit melde ich mich/uns zur Teilnahme bei folgender Reise an.
Bei dieser Reise gibt es zwei Optionen. Bitte ankreuzen:**

- Teil 1: 11 Tage (20.10. - 30.10.2026) 2.798 € / EZ +490€
Peking | Tianjin | Qingdao | Tai'an | Qufu | Nanking | Schanghai | Shenzhen | Hongkong
- Teil 1 + Tibet: 18 Tage (20.10. - 06.11.2026) 4.498€ / EZ +690€
Peking | Tianjin | Qingdao | Tai'an | Qufu | Nanking | Schanghai | Shenzhen | Hongkong | Lhasa | Xigazê

Über mögliche Zusatzleistungen oder andere Abflughäfen nehmen wir gesondert Kontakt auf.
Teilnehmer/innen: (Namen bitte laut Eintragung im Reisepass angeben)

Name: Vorname: Geburtsdatum: Zimmerart:

01.				<input type="checkbox"/> DZ* <input type="checkbox"/> TW* <input type="checkbox"/> EZ
02.				<input type="checkbox"/> DZ* <input type="checkbox"/> TW* <input type="checkbox"/> EZ
03.				<input type="checkbox"/> DZ* <input type="checkbox"/> TW* <input type="checkbox"/> EZ
04.				<input type="checkbox"/> DZ* <input type="checkbox"/> TW* <input type="checkbox"/> EZ

*DZ = Doppelzimmer mit Doppelbett *TW = Doppelzimmer mit zwei getrennten Betten

* EZ = Einzelzimmer

Für eine korrekte Bearbeitung Ihrer Buchung benötigen wir von jedem Reisenden **eine leserliche Reisepasskopie zusammen mit dieser Reiseanmeldung**. Bitte beachten Sie, dass Ihr Reisepass noch mind. 6 Monate nach Reiserückkehr gültig sein muss! Versäumen Sie dies, gehen daraus resultierende Fehler z.B. bei den Flugbuchungen zu Ihren Lasten.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung bzw. Reisepaketversicherung. Die Reiseversicherung muss spätestens 14 Tage nach Buchung abgeschlossen werden. Bitte informieren Sie sich vor Vertragsabschluss der gewünschten Versicherung über die Art der Versicherung, die Beschreibung der versicherten und ausgeschlossenen Risiken sowie über den Beginn und das Ende des Versicherungsschutzes. Diese Informationen finden Sie unter www.erv.de. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte informieren Sie uns über Allergien oder andere Essenseinschränkungen, damit wir dies der Agentur vor Ort zu Ihren Gunsten mitteilen können. Das gilt auch für Mobilitätseinschränkungen.

Der Gesetzgeber verlangt diesen Hinweis: Wir raten dringend dazu, dass Sie sich umgehend und bis zur Reise regelmäßig auf den Seiten der deutschen Regierung über Ihr hier gebuchtes Reiseziel informieren, besonders zu Fragen der Einreisebedingungen (Visa), der Sicherheit und der Gesundheit. www.auswaertiges-amt.de. Für Reisen nach China sind die dortigen Hinweise nicht hilfreich.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

Plz: _____ Ort: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Ort: _____ Datum: _____

Ich habe die Reise- und Zahlungsbedingungen von KulturenLeben GmbH / UZ-Reisen gelesen, verstanden und erkenne Sie hiermit für mich und alle auf dieser Anmeldung namentlich aufgeführten Personen an.

Wichtiger Hinweis: Die Anzahl der Plätze ist limitiert. Die Reiseanmeldung wird erst nach der Bestätigung durch den Reiseveranstalter verbindlich. Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Reiseveranstalter wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist bis spätestens 20.09.2026 zu leisten. Zahlungen bitte erst nach Erhalt der Anmeldebestätigung / Rechnung leisten.

Datum/Unterschrift: _____

Reise- und Zahlungsbedingungen

01. Abschluss eines Reisevertrages

1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann in jeder Form erfolgen, nachdem der Kunde vom Reiseveranstalter i.S. des Art. 250 §§ 1-3 EGBGB ordnungsgemäß informiert wurde. Obwohl die Anmeldung in jeder Form möglich ist empfehlen wir dringend, nur unsere Formulare „Reiseanmeldung“ zu nutzen.

1.2. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Orte- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungsrecht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.3. Dritte sind nicht befugt, von den Reisebedingungen oder den Ausschreibungen des Reiseveranstalters abweichende Zusagen zu machen und/oder Vereinbarungen zu treffen.

1.4. Leistungen, die als Fremdleistungen direkt vom Kunden bei Drittunternehmen gebucht werden, gehören nicht zum Leistungsumfang des Reiseveranstalters.

1.5. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitvertrügernden, die er die Buchung vommit, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung überommen hat.

1.6. Der Vertrag kommt mit der Zustendung / Übergabe der Annahmeerklärung („Buchungs- oder Reservierungsbestätigung“) des Reiseveranstalters zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und bei Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werkstage vor Reisebeginn ist der Reiseveranstalter nicht verpflichtet, dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung zu übermitteln.

1.7. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Reiseveranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande. Die Annahme des Kunden erfolgt durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder vollständige Zahlung gegenüber dem Reiseveranstalter.

02. Zahlungsmodalitäten

2.1. Der Reiseveranstalter darf Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein i.S. § 651 BGB übergeben wurde.

2.2. Mit Vertragsabschluss wird gegen Aushärdigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird spätestens 18 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem Ziffer 081 genannten Grund abgesagt werden kann.

Gebühren für vermittelte Versicherungspolicen sind sofort fällig.

2.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fratsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadenersatz entsprechend Ziffer 3.3. zu verlangen. Im Falle einer notwendig gewordenen schriftlichen Zahlungserinnerung werden dem Kunden EUR 5,- pro schriftlicher Aufforderung zzgl. notwendiger Postauslagen für Einschreibbriefe berechnet.

2.4. Auf Wunsch kann die Restzahlung auch bis zur Übergabe der Reisedokumente hinausgezögert werden. Dies kann dann nur bar oder per Nachnahme erfolgen, die auf Kosten des Anmelders grundsätzlich bei Nichtbeachtung der Zahlungsfrist ab zwei Wochen vor Reiseantritt gewährt wird. Kreditkarten können zur Zahlung nicht genutzt werden. Eine Übergabe der Reiseunterlagen ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kann nicht erfolgen.

03. Reiserücktritt des Kunden/Stornokosten

3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Wir empfehlen, die Stornierung schriftlich vorzunehmen. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären.

3.2. In Folge des Rücktritts durch den Kunden vor Reisebeginn steht dem Reiseveranstalter anstelle des Reisepreises eine Entschädigung zu (§ 651h III BGB), sofern er den Rücktritt nicht zu vertreten hat und/oder keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände i.S. § 651h III BGB vorliegen.

3.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparne Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung richtet sich nach den verifizierbaren Konditionen der Fluggesellschaften, die von den hier aufgeführten Fristen abweichen können:

Bis 90 Tage vor Reiseantritt 20% des Reisepreises

90. bis 61 Tag vor Reiseantritt 30%, des Reisepreises

60. bis 46 Tag vor Reiseantritt 35% des Reisepreises

45. bis 31 Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises

30. bis 16 Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

15. bis 08. Tag vor Reiseantritt 75% des Reisepreises

ab dem 07. Tag vor Reiseantritt 90% des Reisepreises

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale. Der Reiseveranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der Reiseveranstalter nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Davon abweichende Stornierungsbedingungen nehmen Sie bitte den Angebotsschreiben.

04. Umbuchungen

4.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisedatums, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart(Umbuchung) besteht nicht. Wird auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung einvernehmlich vorgenommen, erhebt der Reiseveranstalter zusätzlich ein Umbuchungsentsgelt in Höhe von EUR 30,- pro Buchung. Kurzfristige Umbuchungswünsche des Kunden können, sofern eine Umbuchung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 3 zu diesen Bedingungen und gleichzeitiger Neuammeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

05. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschuß der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Eventuelle Gewaltleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis

zu setzen. Im Fall einer nachtraglichen, erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anbietet. Gegebene falls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung angeboten.

5.2 Preisänderungen durch den Reiseveranstalter müssen entsprechen § 651f (1) Abs.1 erklärt und begründet sein: Das beinhaltet ausdrücklich den Hinweis, dass im Vertrag auch eine Preissenkung aus gleichem Grunde enthalten ist und der Reiseveranstalter in diesem Falle dem Kunden den zu viel gezahlten Betrag erstattet abzgl. tatsächlich entstandener Verwaltungsaufgaben. Gründe sind z.B. eine Erhöhung der Beförderungskosten z.T. Treibstoff.

b. Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren

c. Gebühren und Steuern für Programmepunkte, Eintrittspreise

d. Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechseltarife.

5.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen.

Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.4. Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Abs 1 vorbelastete Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Kunden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten angemessenen Frist

a. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

b. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

06. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen, die der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung nicht möglich gemacht werden kann oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

07. Entfall zusätzlicher Leistungen

Bucht der Kunde über den Leistungsumfang der Ausschreibung der Reise durch den Reiseveranstalter hinaus zusätzliche Leistungen, die der Reiseveranstalter in gutem Glauben bestätigt, die aber bei Nähernücken der Reise nicht mehr oder nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können, z.B. Nächterreisen einer Mindestteilnehmerzahl oder witterungsbedingte Absagen, kann der Kunde daraus keinen gebührenfreien Rücktritt vom Reisevertrag ableiten. Ausnahme, der Kunde hat ein Einzelzimmer gebucht, das ihm nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Umgekehrt gilt ebenso, hal der Kunde ein halbes Doppelzimmer gebucht und nicht ausdrücklich von der Bestätigung des Reisevertrag abhängig gemacht, geht er mit dem Abschluss des Reisevertrages die Vereinbarung ein, falls kein Zimmerpartner zu finden ist, milden Kosten des Einzelzimmers einverstanden zu sein. Hat der Kunde sich zusammen mit einem anderen Mitreisenden auf die Teilung des Zimmers verabredet und fällt einer der beiden Kunden später aus, muss der übrig gebliebene Kunde die entstehenden Mehrikosten übernehmen.

08. Rücktritt durch den Veranstalter

1. Bei von uns ausgeschriebenen Reisen gilt, dass wenn eine festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, wir berechtigt sind, vom Reisevertrag bis zu drei Wochen vor Reisebeginn zurückzutreten. Bereits geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückzustellen. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nicht.

2. Zusätzlich gilt diese Regelung für alle unsere Reisen auch dann, wenn aus Gründen höherer Gewalt wie Naturkatastrophen oder Kriege die Durchführung einer Reise nicht verantwortlich werden kann.

3. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erfährt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gegebenen Beträge.

09. Reiseversicherungen

Wir empfehlen dringend den Abschluss von Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherungen und/oder einer so genannten Patell-Versicherung, die Schutz gegen Schäden wie Unfall, Krankheit und Ihr Gepäck bietet.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde hat den Reiseveranstalter umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugscheine, Leistungsgutscheine & Reiseinformationen) innerhalb der mitgeteilten Frist vor Reiseantritt nicht erhalten hat.

10.2 Werden Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist aber verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung vor Ort nicht vorhanden oder erreichbar, sind etwaige Reisemangel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben.

10.3 Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.4 Vertragliche Minderungsansprüche (§ 651m BGB) und Schadenersatzansprüche (§ 651n BGB) sind ausgeschlossen, sofern der Kunde die Mängelangezeige schuldhaft unterlässt.

10.5 Will der Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 BGB bezeichneten Art nach § 651b BGB oder aus wichtigem, für den Reiseveranstalter erkennbaren Grund kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages ein besonderes, für den Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

10.6 Gepäckbeschädigung und Gepäckverlust

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flug-eisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlbelieferung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters anzusegnen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Vorrästung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Der Reiseveranstalter übernimmt keine Haftung für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck, wenn diese bei der Aufgabe des Gepäckstückes auf dem Flugschein nicht ausdrücklich vennerkt worden sind.

11. Haftung des Reiseveranstalters

11.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und

Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der bestätigten Reiseleistungen auf der Grundlage des jeweiligen Angebotes.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, wenn die Leistungen nicht Bestandteil des Reisevertrages sind und der Kunde diese ohne Vermittlung des Reiseveranstalters direkt gebucht und in Anspruch genommen hat. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Reiseveranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers verantwortlich ist. Möglicherweise darüberhinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.4. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleitung internationale Überkommen oder auf soche beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Reiseveranstalter hierauf berufen.

12. Ausschluss von Ansprüchen

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Fälliger letzter Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärtsonntag staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen die Tage der nächsten Werktag.

13. Verjährung

13.1. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers des Reisevertrages beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungshelfers des Reiseveranstalters beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

14. Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterschaltung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vorschreibt den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: <http://air-ban.europa.eu/europe.eu>.

15 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Reiseveranstalter informiert den Kunden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind und die ungefähre Dauer, die für eine Beschaffung etwaiger Dokumente erforderlich ist. Der Kunde ist jedoch für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch Falsch- oder Nichteinförmung des Reiseveranstalters bedingt.

15.2. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden, sodass der Kunde deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhafte vorletzt hat.

16. Zollbestimmungen

Der Kunde ist verpflichtet, sowohl die Zollbestimmungen des bereisten Landes als auch die des Heimatlandes zu beachten. Der Kunde ist verpflichtet, sich selbst über die geltenden Vorschriften zu informieren, das gilt auch für Flüge, die mit Umsleigen in anderen Ländern als Heimat- und Zielland verbunden sind und den Vorschriften der jeweiligen Länder bzw. Flughäfen.

17. Gerichtsstand

17.1. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur am Sitz des Unternehmens verklagen.

17.2. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkstaute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

17.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a.) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b.) wenn und insoweit auf den reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger als die genannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

18. Verbraucherhinweis

Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über Verbraucherstreitbeilegung teilzunehmen. Die Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung der EU-Kommission für Reiseverträge, die online geschlossen wurden, befindet sich unter <http://ec.europa.eu/consumers/gdr>.

17. Allgemeines

Bei technischen Übermittlungsfehlern oder gesetzlichen Änderungen in der Zwischenzeit gilt, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge haben. Das gilt auch für die vorliegenden oder von uns weitergeleiteten Reise- und Zahlungsbedingungen der Reiseveranstalter.

KulturenLeben GmbH

Am Kümmeling 21-25

55294 Bodenheim

Stand: 02.01.2022